

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11918

vom 19. Mai 2022

über Gute Lehre sicherstellen – Qualifikation von Lehrkräften an Berliner Gemeinschaftsschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der Anteil von Lehrkräften, die an Berliner Gemeinschaftsschulen als Grundschullehrer arbeiten, ohne die entsprechende Lehramtsausbildung für die Primarstufe zu besitzen (bitte um Auflistung in relativen und absoluten Zahlen nach Bezirken)?

Zu 1.: Die erbetenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aktive Lehrkräfte mit der Pflichtstundenzahl einer Grundschullehrkraft (28 Stunden) an den öffentlichen Gemeinschaftsschulen					
und davon Lehrkräfte mit Amtsbezeichnung "Studienrat/rätin" nach Bezirken (Stichtag 01.11.2021)					
Bezirk-Nr.	Bezirk	Anzahl aktive Lehrkräfte mit 28 Pflichtstunden an Gemeinschaftsschulen			Anteil Studienräte an Lehrkräften insgesamt in %
		Insgesamt	Davon mit Amtsbezeichnung "Studienrat/rätin"		
1	Mitte	31	2	6 %	
2	Friedrichshain-Kreuzberg	56	5	9 %	
3	Pankow	45	5	11 %	
4	Charlottenburg-Wilmersdorf	19	3	16 %	
5	Spandau	12	0	0 %	
6	Steglitz-Zehlendorf	36	2	6 %	
7	Tempelhof-Schöneberg	42	2	5 %	
8	Neukölln	111	12	11 %	
9	Treptow-Köpenick	57	3	5 %	
10	Marzahn-Hellersdorf	119	4	3 %	
11	Lichtenberg	82	11	13 %	
12	Reinickendorf	23	4	17 %	
Insgesamt		633	53	8 %	

2. Wie wird bei Lehrkräften ohne passende Qualifikation für das Primarschullehramt das Einverständnis eingeholt, im Primarschulbereich eingesetzt zu werden und welche Handlungsvorgaben gibt es seitens der zuständigen Senatsverwaltung, falls eine unqualifizierte Lehrkraft dieses Einverständnis nicht erteilt (bitte um detaillierte Auskunft)?

3. Inwiefern stellt der Berliner Senat sicher, dass kein unrechtmäßiger Druck auf Lehrkräfte ausgeübt wird, unqualifizierten Unterricht zu erteilen?

4. Welche Kenntnisse liegen dem Berliner Senat dahingehend über die Anwendung von unrechtmäßigem Druck durch die Schulleitungen auf Lehrkräfte vor?

Zu 2., 3. und 4.: Lehrkräfte werden im gegenseitigen Einvernehmen eingesetzt. Dem Senat liegen keine Kenntnisse dazu vor, dass Druck auf Lehrkräfte ausgeübt wurde. Weitere Informationen können der Antwort auf Frage 7 entnommen werden.

5. Wie bewertet der Berliner Senat den Umstand, dass sich einzelne Lehrkräfte öffentlich gegen die Erteilung von unqualifiziertem Unterricht zu Wehr setzen, und rechtfertigt ein solcher Protest die fristlose Kündigung dieser Lehrkräfte?

Zu 5.: Lehrkräfte dürfen öffentlich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben. Im Zusammenhang mit den in dieser Anfrage angesprochenen Protesten liegt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Zeitpunkt der Beantwortung kein Kündigungssachverhalt zur Bearbeitung vor.

6. Welche Kenntnisse liegen dem Berliner Senat über Fälle vor, in denen Lehrkräfte trotz ärztlichen Attests, fachfremd für die Vertretung des Sportunterrichts eingeplant wurden und wie bewertet der Berliner Senat diese Fälle?

Zu 6.: Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen Lehrkräfte trotz ärztlichen Attests, fachfremd für die Vertretung des Sportunterrichts eingeplant wurden.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht der Einsatz von unqualifizierten Lehrkräften für die Primarstufe und inwiefern sieht es der Berliner Senat als erforderlich an, dass Lehrkräfte gegen ihren Willen und ohne die passende Qualifikation die Primarstufe unterrichten?

Zu 7.: Im Land Berlin besteht keine Vorschrift zu der Frage, welche Lehrkräfte in welchen Schularten und -stufen unterrichten dürfen. Im Rahmen des Direktions- und Weisungsrechts kann der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr die Leistungspflicht der Beschäftigten im Rahmen der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe konkretisieren, soweit diese nicht durch Bestimmungen einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung, eines Arbeits- oder Tarifvertrags oder gesetzlicher Vorschriften festgelegt sind. Die Lehrtätigkeit ist in Berlin weder auf eine Schulart noch auf eine Schulstufe beschränkt und wird an jeder Schulart grundsätzlich derselben Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe zugeordnet.

Die Berliner Schulen sollen gleichmäßig mit erforderlichen Lehrkräften und weiteren pädagogischen Personal ausgestattet werden. Aufgrund des an den Schularten unterschiedlich ausgeprägten Lehrkräftemangels kann es dazu kommen, dass Lehrkräfte nicht in der Schulart bzw. Schulstufe unterrichten, für die sie ausgebildet wurden. Tritt dieser Fall ein, sollen grundsätzlich freiwillige Lehrkräfte vorrangig eingesetzt werden.

An den Schulen entscheiden die Schulleitungen gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 6 des Schulgesetzes für das Land Berlin über den Unterrichtseinsatz.

8. Wie bewertet der Berliner Senat in diesem Kontext das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 17.08.2011 – Az.: 10 AZR 322/10?

Zu 8.: Das genannte Urteil bestätigt, dass Lehrkräfte auch an Schularten eingesetzt werden können, die nicht ihrer Ausbildung entsprechen, wenn es sich um eine gleichwertige Tätigkeit handelt. Anders als in dem zugrundeliegenden Fall aus Mecklenburg-Vorpommern besteht in Berlin keine gesetzliche Regelung, nach der Lehrkräfte grundsätzlich in solchen Fächern und Schularten Unterricht zu erteilen haben, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben.

Berlin, den 3. Juni 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie